



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen und Dr. Andreas Tietze (Bündnis
90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Baumschäden an der L 192

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im Verlauf der Landesstraße 192 ist es zu erheblichen ökologischen Schäden gekommen. Infolge der Bauarbeiten sind rund 300 Bäume von insgesamt 370 Bäumen abgängig. Es handelt sich bei der Baumaßnahme um ein ÖPP-Projekt (Öffentlich-Private Partnerschaft), im Bereich Straßenbau das erste seiner Art in Schleswig-Holstein.

Laut dem Bericht des Wirtschaftsministers Jost de Jager in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landtages am 15.02.2011 geht die Landesregierung davon aus, dass die private Firma die Bauarbeiten nicht sachgerecht bzw. nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt habe. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie einschlägige technische Vorschriften seien Bestandteil des ÖPP-Vertrages. Der LBP habe den Erhalt der Bäume vorgesehen. Demzufolge sei die Firma daher auch regresspflichtig. Die Schadenshöhe werde durch einen unabhängigen Sachverständigen ermittelt.

1. Hätte für diese Maßnahme statt eines LBP auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden können? Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche Behörde hat entschieden, dass ein LBP als umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ausreichend ist und wie wurde das begründet?

Im vorliegenden Fall ist **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Vorgabe des „Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (LUVPG) erforder-

lich gewesen, da nach der erfolgten Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten waren.

Die Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) hat gemäß § 52 Abs. 2 StrWG nach Vorlage aller behördlichen Genehmigungen entschieden, dass eine Freistellung von der Planfeststellung auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 StrWG möglich ist.

2. Welche Behörde hat den LBP für diese Maßnahme genehmigt?

Die planungsrechtliche Absicherung des Projektes erfolgte mit Einholung der behördlichen Genehmigungen und der Freistellung von der Planfeststellung (s. Antwort zu Frage 1). Eine gesonderte Genehmigung des LBP, der ein Teil des Bauentwurfes ist, ist insoweit nicht vorgesehen.

Naturschutzrechtliche Genehmigungen der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der Inanspruchnahme von Knicks und Alleebäumen wurden auf Antrag des LBV-SH für die Bauabschnitte I und II von den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland (am 19.2.07 für den 1. Bauabschnitt; am 04.12.08 für den 2. Bauabschnitt) und Schleswig-Flensburg (am 20.11.08 für den 2. Bauabschnitt) auf der Grundlage von Antragsunterlagen einschließlich zugehörigem LBP erteilt.

Die erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen beinhalten den vorbeugenden Baumschutz und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für die Inanspruchnahme von Knicks und Bäumen.

3. Wurde von behördlicher Seite während der Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die Einhaltung der Vorgaben des LBP überwacht?
4. Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird, welche Behörde ist tätig geworden und in welchem Umfang hat eine Überprüfung stattgefunden?
5. Falls Frage 3 mit nein beantwortet wird, wie begründet die Landesregierung, dass keine behördliche Kontrolle stattgefunden hat?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3-5 zusammen beantwortet:

Da es sich um eine vom Auftragnehmer selbständig durchzuführende ÖPP Maßnahme handelt, d.h. der Auftragnehmer baut die Straße und ist über 28 Jahre für die bauliche Erhaltung zuständig, wurde seitens des Auftraggebers LBV-SH keine formelle Bauüberwachung vorgenommen. Die formelle Bauüberwachung ist bei „normalen“ Bauverträgen aus haushaltstechnischen Gründen erforderlich, da für die Rechnungslegung die entsprechenden Feststellungen zu bescheinigen sind. Die gemäß Landeshaushaltsordnung notwendigen Feststellungen der fachtechnischen Richtigkeit sind jedoch bei dieser ÖPP Maßnahme nicht notwendig.

Eine Abnahme findet erst zum Ende der Vertragslaufzeit (nach 28-jähriger Erhaltungsphase) statt.

Anstelle der formellen Bauüberwachung sieht der Projektvertrag lediglich die Möglichkeit von Baustellenbegehungen vor, von der der Auftraggeber Gebrauch gemacht hat. Die Gesamtverantwortung für die Projektdurchführung liegt jedoch beim Auftragnehmer.

Der Projektvertrag sieht die Erneuerung und Verbreiterung der L 192 im o.g. Bereich vor. Dabei war der zu erhaltende Baumbestand durch vertragsgerechtes Arbeiten wie z.B. Handschachtung im Bereich der Wurzeln zu schonen.

Im Projektvertrag, Teil Leistungsprogramm Planen und Bauen Ziffer 7.2.9, Schutzbereiche und Objekte Bäume und Flurgehölze sind dazu Einzelregelungen enthalten, s. dazu auch Antwort zu Frage 12.

Darüber hinaus ist in dieser Ziffer 7.2.9 auch geregelt, dass der vorhandene Baumbestand nach einem Zeitraum von ca. drei Jahren durch die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Effizienz der Bauausführung kontrolliert wird.

6. Sind aus dem Vorfall nach Auffassung der Landesregierung auch ordnungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen? Falls ja, welche? Falls nein, wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Eine abschließende Beantwortung dieser Frage kann derzeit nicht erfolgen, da der Eingriff in den Alleebestand noch gutachterlich zu ermitteln und zu bewerten ist. Die Ergebnisse bleiben insofern abzuwarten. Danach wird zu entscheiden sein, ob die Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit gegeben sind, d.h. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig ein gesetzlich geschütztes Biotop - in diesem Fall eine Allee - zerstört oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

7. Auf welcher Grundlage und durch wen erfolgt die Schadensberechnung?

Die Schadensberechnung erfolgt nach der vom Bundesgerichtshof (BGH vom 13.5.1975, VI ZR 85/74) anerkannten „Methode Koch“. Dabei handelt es sich um ein modifiziertes Sachwertverfahren zur Wertermittlung von Gehölzen. Es fließt das eingesetzte Kapital für eine Neupflanzung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ein sowie die Verzinsung bis die Funktion des Baumes wieder erfüllt ist. Abgezogen werden dabei Vorschäden durch z.B. Pilzbefall, Alterswertminderung, Pflegeschäden.

Die Schadenshöhe wird durch einen Sachverständigen für jeden einzelnen Baum ermittelt.

8. Ist bereits näherungsweise absehbar, auf welche Höhe sich der Schaden belaufen wird?

Der Schaden je Baum wird voraussichtlich bei annähernd 1.500 Euro liegen.

9. In welcher Form und in welchem Umfang wird, neben der finanziellen Begleichung des Schadens, ein naturschutzfachlicher Ausgleich gewährleistet? Werden ausschließlich Ersatzpflanzungen der abgängigen Straßenbäume vorgenommen oder zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, etwa als Ausgleich dafür, dass neu gepflanzte Bäume erst in einer gewissen Zeitspanne die von den abgängigen Bäumen erfüllten ökologischen Funktionen im vollen Umfang erfüllen können?
10. In welchem Abstand zur Straße sind die Ersatzpflanzungen vorzunehmen? (Bitte mit Angabe der dafür relevanten Rechtsvorschriften)
11. Werden für den Ausgleich des entstandenen durch die Baumaßnahme entstandenen Schadens zusätzliche Flächen benötigt und falls ja, in welchem Umfang?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9-11 zusammen beantwortet:

Zur Festlegung der naturschutzfachlichen Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen ggf. auch auf gesonderten Flächen und Ersatz) gemäß § 15 BNatSchG muss noch eine Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden erfolgen.

12. Welche Vorgaben zum Schutz der Straßenbäume sind Bestandteil des ÖPP-Vertrages bzw. des LBP? Bitte auflisten.

Entsprechende Vorgaben sind im Projektvertrag, Leistungsprogramm Planen und Bauen Ziffer 7.2.9, Schutzbereiche und Objekte, geregelt:

„- Bäume und Flurgehölze

Die Arbeiten in der Nähe von Bewuchs z. B. Bäume und anderer zu erhaltender Bewuchs wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Vorschriften gem. RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 unbedingt einzuhalten sind. Falls erforderlich muss mit angepasstem kleinerem Gerät bzw. im Kronentraufbereich von Hand gearbeitet werden. Beschädigungen insbesondere der Wurzeln der im Ausbaubereich befindlichen Bäume sind unbedingt zu vermeiden. Im Schadensfall ist durch den AN der Nachweis der Standsicherheit und somit die Verkehrssicherheit zu bestätigen. Der Nachweis ist unter Hinzuziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege, -sanierung und -bewertung zu erbringen.

Eventuell verursachte Schäden an den vorhandenen Bäumen (Krone, Stamm) sind von dafür autorisierten Fachfirmen auf Kosten des AN zu behandeln.“

13. Kann davon ausgegangen werden, dass durch Missachtung bzw. nicht ausreichender Beachtung dieser Vorgaben die der privaten Firma entstandenen Kosten für die Baumaßnahme geringer ausgefallen sind, als es der Fall gewesen wäre, wenn alle Vorgaben genau eingehalten worden wären? Falls ja, hat die Landesregierung eine ungefähre Vorstellung, um welchen Betrag sich die Baumaßnahme dadurch verbilligt hat?

Hierfür liegen dem LBV-SH keine belastbaren Aussagen vor.

14. Kann davon ausgegangen werden, dass durch Missachtung bzw. nicht ausreichender Beachtung dieser Vorgaben die Durchführung der Baumaßnahme beschleunigt wurde? Falls ja, hat die Landesregierung eine ungefähre Vorstellung, um welchen Zeitraum sich die Fertigstellung verzögert hätte, wenn alle Vorgaben genau eingehalten worden wären?

Hierfür liegen dem LBV-SH keine belastbaren Aussagen vor.

15. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund dieses Vorfalls die Zukunftsaussichten für weitere ÖPP-Projekte im Bereich Straßenbau/Infrastruktur?

Die Möglichkeit der Schädigung von Bäumen durch Baumaßnahmen ist nicht ausschlaggebend für eine Grundsatzentscheidung für oder gegen ÖPP.